Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8261**

16. Wahlperiode 22. 02. 2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

1. zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/7795, 16/7901 Nr. 1.1 –

Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

2. zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/7796, 16/7901 Nr. 1.2 –

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

3. zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/7797, 16/7901 Nr. 1.3 –

Einhundertfünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

Zu Nummer 1

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die sicherheitsbedingten Änderungen des EG-Zollrechts, die zum 1. Juli 2009 in Kraft treten; Bußgeldbewehrung der Verletzung von Informationspflichten im Zusammenhang mit den Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Organisationen im Sudan; Anpassung des Waffenembargos gegenüber Usbekistan an den Gemeinsamen Standpunkt des Rates; Aktualisierung der Verweise auf EG-Recht in der AWV.

Zu Nummer 2

Änderung der Meldebestimmungen zum Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs zum 1. Januar 2008; Anpassung der Meldevorschriften zum Kapitalverkehr; Überarbeitung und Neufassung von Vordrucken.

Zu Nummer 3

Anpassung der Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Textilwaren gegenüber der VR China; Anpassung der Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Stahlwaren gegenüber der Ukraine; Anpassung der Einfuhrliste an Aktualisierungen der EG-Rechtsgrundlagen und an die Einführung von Lizenzerfordernissen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; Anpassung der Anmerkungen der Einfuhrliste an Formulierungen des TARIC (Integrierter Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften); Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2008.

B. Lösung

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Nummer 1

Die Beibehaltung eines nationalen Verfahrens, das dem bisherigen Vorausanmeldeverfahren unter den geänderten EG-rechtlichen Vorgaben vergleichbar ist, erfordert eine Anpassung des in Deutschland bereits mit der 79. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) eingeführten elektronischen Ausfuhrverfahrens (IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr). Die Aufwendungen für die Anpassung des IT-Verfahrens durch die Verwaltung sowie die Beschaffung von ergänzender Hardware für einzelne Ausgangszollstellen werden voraussichtlich unter 0,5 Mio. Euro liegen.

Zu Nummer 2

Keine

Zu Nummer 3

Keine

E. Sonstige Kosten

Zu Nummer 1

Geringfügige Kosten dürften der Wirtschaft infolge der notwendigen Anpassung ihrer betrieblichen Abläufe an die neue Regelung des § 13 AWV entstehen, soweit die Unternehmen dieses nationale Sonderverfahren in Anspruch nehmen. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar; sie werden aber durch die damit einhergehende Erweiterung ihres betrieblichen Dispositionsspiel-

raums schon nach kurzer Zeit ausgeglichen sein. Der Genehmigungsvorbehalt für die Lieferung von gepanzerten Fahrzeugen an Vertreter der EU und der EU-Mitgliedstaaten in Usbekistan wird allenfalls geringfügige Kosten verursachen, da dieser Ausnahmetatbestand nur selten zur Anwendung kommen wird.

Die Verordnung hat keine messbaren Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, da es sich um eine Regelung handelt, die sich nicht auf die Herstellungskosten auswirkt.

Durch die Aktualisierung der Verweise auf das EG-Recht entstehen für die Wirtschaft keine Kosten.

Zu Nummer 2

Die Änderungen bezüglich der Meldung von Zahlungen im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum wird zu geringfügigen Mehrkosten durch die Verwendung anderer Meldevordrucke bei Einzelzahlungen über 50 000 Euro führen. Diese werden durch Entlastungen der Kreditwirtschaft kompensiert, die von ihrer Funktion als Meldestelle entbunden wird und damit auch von der Pflicht zur Weiterleitung statistischer Meldungen über ausgehende Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum an die Deutsche Bundesbank. Die durch die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 geschaffene Verpflichtung zur Meldung aller im Mehrheitsbesitz befindlichen mittelbaren Beteiligungen wird dadurch ausgeglichen, dass generell auf die Meldung aller als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen verzichtet wird. Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft sind wegen dieses Kompensationseffektes auszuschließen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Nummer 3

Die Verordnung berücksichtigt die Änderungen der EG-Einfuhrregelungen. Die Überleitung des Doppelkontrollverfahrens mit mengenmäßigen Beschränkungen für Textilwaren aus der VR China in ein Verfahren zu Überwachungszwecken ist aufwandsneutral, da die Verfahrensvorschriften bestehen bleiben. Mit der Aufhebung der EG-Beschränkungen für Textilwaren und Stahlerzeugnisse entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung. Mit der Einführung von Lizenzerfordernissen im landwirtschaftlichen Sektor entstehen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung der Lizenzen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Anpassung der Anmerkungen und der Struktur der Einfuhrliste ist weitgehend kostenneutral. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr ist mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/7795 nicht zu verlangen;

b) die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/7796 nicht zu verlangen;

c) die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/7797 nicht zu verlangen.

Berlin, den 13. Februar 2008

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn Vorsitzende	**Erich G. Fritz** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Die Verordnungen der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/7795, 16/7901 Nr. 1.1, 16/7796, 16/7901 Nr. 1.2 und 16/7797, 16/7901 Nr. 1.3** wurden am 25. Januar 2008 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Beratung mit der Maßgabe überwiesen, dem Deutschen Bundestag bis zum 9. bzw. 23. April 2008 Bericht zu erstatten.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen

Zu Nummer 1

Die Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung passt die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die sicherheitsbedingten Änderungen des EG-Zollrechts an, die zum 1. Juli 2009 in Kraft treten. Die Verordnung (EG) Nr. 2454/1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften wurde durch eine weitere Verordnung geändert. Die Änderung der AWV erfolgt mit Vorlauf, um der Exportwirtschaft sowie dem IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Umstellung zu geben. Der mit der ZK_DVO-ÄndVO eingeführte Artikel 289 Unterabsatz 2 ZK_DVO schreibt die Übermittlung der für eine wirksame Risikoanalyse und die Warenprüfung erforderlichen Angaben vor dem Ausgang der Waren vor. Das bisherige Vorausanmeldeverfahren nach § 13 AWV wird daher durch das einstufige Ausfuhrverfahren für vertrauenswürdige Ausführer ersetzt. Ferner wird die Verletzung von Informationspflichten im Zusammenhang mit den Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Organisationen im Sudan bußgeldbewehrt.

Schließlich werden Verweise auf geänderte EG-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten sowie zu restriktiven Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo aktualisiert. Entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt 2007/734/GASP des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan wird in der AWV die Möglichkeit vorgesehen, Genehmigungen für Lieferungen von gepanzerten Fahrzeugen für Vertreter der EU und der EU-Mitgliedstaaten in Usbekistan zu erteilen.

Zu Nummer 2

Gegenstand der Zweiundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ist die erforderliche Anpassung der Meldevorschriften im Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Schaffung des einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) für einheitliche paneuropäische Zahlungsinstrumente zum 1. Januar 2008. Hierdurch werden neue einheitliche Zahlungsinstrumente eingeführt (SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlungen). Da diese Zahlungsinstrumente keinen statistischen Meldeteil beinhalten, wird vorgesehen, die erforderlichen statistischen Angaben künftig der Deutschen Bundesbank direkt zu übermitteln anstatt wie bisher mittelbar über die gebietsansässigen Geldinstitute. Durch die Neuregelung wird auch die Akzeptanz der neuen Zahlungsinstrumente seitens der Wirtschaft erhöht. Die Kreditwirtschaft wird von ihrer Funktion als Meldestelle entbunden.

Zu Nummer 3

Mit der Einhundertfünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird die Einfuhrliste neu gefasst. Berücksichtigt werden Liberalisierungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaft für Textilwaren, insbesondere für Textilwaren aus der VR China.

Weiter werden Liberalisierungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften für Stahl berücksichtigt. Im gewerblichen Bereich werden die Anmerkungen der Einfuhrliste an die Formulierungen des TARIC angepasst, um die Handhabung für die Wirtschaftsbeteiligten sowie die Zollstellen zu vereinfachen. Auch die Struktur der Einfuhrliste wird an die Kombinierte Nomenklatur der EG und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2008 angepasst.

III. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnungen der Bundesregierung in seiner 55. Sitzung am 13. Februar 2008 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 16/7795, 16/7901 Nr. 1.1, 16/7796, 16/7901 Nr. 1.2 sowie 16/7797, 16/7901 Nr. 1.3 nicht zu verlangen.

Berlin, den 13. Februar 2008

Erich G. Fritz
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333